



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 18-0217 (G 2 k, A3)

Kontakt: Alex Marty, Gebietsingenieur Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 56, www.wasserbau.zh.ch

08. Mai 2019

Sanierung und Revitalisierung Mattenbach, Abschnitt Büelhofweg bis Sägeweg

Gemeinde Winterthur-Seen

Gesuchstellende Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur

Gewässer Mattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 300

Lage Schule Büelwiesen, Oberseenerstrasse Nr. 19a bis 9

Koordinaten Von 2699864 / 1259928 bis 2699956 / 1259912

Massgebende Technischer Bericht rev. 31.10.2018

Unterlagen Kostenvoranschlag rev. 31.10.2018

Situationsplan (Plan-Nr. W2061-004.32.001) 1:200 rev. 30.08.2018

Landbeanspruchungsplan (Plan-Nr. W2061-004.32.002) 1:200 rev. 30.08.2018

Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2061-004.32.003) 1:200 rev. 30.08.2018

Querprofilplan (Plan-Nr. W2061-004.32.300) 1:100 rev. 30.08.2018

Detailplan Pendelrampe (Plan-Nr. W2061-004.32.400) 1:50 rev. 30.08.2018

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung rev. 31.10.2018

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Fischerei
 - C. Naturschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Bauen ausserhalb Bauzonen
 - F. Archäologie
 - G. Gewässerraumfestlegung
 - H. Staatsbeitrag
 - I. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Stadt Winterthur, Tiefbauamt, plant den Mattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 300, im Abschnitt zwischen dem Büelhofweg und dem Sägeweg aufzuwerten und anstelle der harten Uferverbauungen Böschungen zu erstellen. Die Fischgängigkeit soll durch den Ersatz einer Schwelle mit einer Pendelrampe wiederhergestellt werden.

Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur

Ausbaulänge: etwa 100 m

Ausbauwassermenge: 16 m³/s (HQ₁₀₀)



Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 18. Januar 2019 bis 18. Februar 2019 bei der
Stadt Winterthur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist
gingen keine Einsprachen ein.

Der Stadtrat Winterthur hat mit Beschluss SR.19.5-1 vom 9. Januar 2019 dem Projekt zu-
gestimmt und den erforderlichen Kredit freigegeben.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit
§ 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei
vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-
wässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemein-
den fest.

Die bestehenden Uferverbauungen (Mauern, Blocksteine, u.a.) befinden sich in einem bau-
lich schlechten Zustand und müssen saniert werden. Zudem befinden sich die Verbauun-
gen vorwiegend auf privaten Grundstücken und der Zugang für den Gewässerunterhalt ist
nur erschwert möglich. Oberhalb des Sägewegs, kurz vor der Eindolung, besteht ein künst-
licher 1.2 m hoher Absturz, der durch eine Pendelrampe ersetzt wird, um so die Fischgän-
gigkeit wiederherzustellen. Für den Projektabschnitt besteht kein Hochwasserdefizit, selbst
bei einem HQ_{300} (24 m³/s) kommt es zu keinen Ausuferungen. Anstelle der harten Uferver-
bauungen werden grösstenteils Böschungen mit Neigungen von 2:3 bis 1:2 erstellt. Auf der
rechten Bachseite (Seite Schule Büelwiesen) wird der bestehende Blocksatz durch Faschi-
nen ersetzt. Das Privatland für die neue Gewässerparzelle wird bis zur Böschungsoberkan-
te durch die Stadt Winterthur erworben. Zur Sicherstellung des Gewässerunterhaltes durch
die Stadt Winterthur wird auf der linken Bachseite (in Fliessrichtung gesehen) ein zwei Me-
ter breiter Unterhaltstreifen freigehalten. Die vom Bachausbau betroffenen Grundeigentü-
mer wurden in die Projekterarbeitung einbezogen. Die fünf betroffenen Grundeigentümer
haben dem Projekt schriftlich zugestimmt.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dür-
fen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen
erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungs-
zwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässer-
raums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grund-
sätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutz-
bar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Innerhalb des geplanten Gewässerraums werden ver-
schiedene Bauwerke erstellt (Blocksteinmauer, Pendelrampe). Diese neuen Bauten sind
standortgebunden, entweder aufgrund des Bestimmungszwecks (Pendelrampe) oder der
standörtlichen Verhältnisse (Blocksteinmauer). Sie sind für den Ausbau notwendig und
deshalb von öffentlichem Interesse. Alle anderen Bauten und Anlagen bestehen bereits
heute.



Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Revitalisierungsprojekt wird seitens der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) sehr begrüsst. Wichtig ist aus fischökologischer Sicht, dass nach dem Rückbau der harten Uferverbauungen das Gerinne weiterhin eine ausgeprägte Strömungs- und Tiefenvariabilität aufweist. Die Bauarbeiten am und im Gerinne benötigen eine fischereirechtliche Beurteilung und Bewilligung, welche mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Die ökologische Aufwertung des Mattenbachs wird begrüsst.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenen Boden: Abgetragener unbelasteter und geeigneter Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden.

Die deklarierte Verwertung (maximal 75 m³) ist zulässig (Abgabe zur Verwertung an einen Unternehmer). Der abgetragene unbelastete Boden kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das «Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch/br).

Sachgerechter Umgang mit Boden: Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden: Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Bereich des Büelhofwegs Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde bisher nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden (gemäss technischem Bericht 18 m³) ist nicht hinreichend deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:



- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüferimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen;
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).
- Hinweis: Ein anderer Umgang mit dem abgetragenen Boden erfordert eine Bewilligung.

E. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Matthias Brunschwiler (+41 43 259 56 32)

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben in Erholungszonen, wenn das Vorhaben nicht dem Zonenzweck entspricht (Ziffer 1.2.4 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997). Für diese Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 - 24e bzw. 37a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) erforderlich.

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Das Bauvorhaben ist standortgebunden nach Art. 24 RPG.

F. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Patrick Nagy (+41 43 259 69 11)

Winterthur, archäologische Zonen: zwischen 9, 7 und 8

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.



G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Büelhofweg bis Sägeweg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. W2061.004.32.003 zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Oktober 2018 und dem zugehörigen Gewässerraumplan 1:200, Plan Nr. W2061-004.32-003 vom 30. August 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Büelhofweg bis Sägeweg steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 31.10.2018 Fr. 322 000

./ nicht beitragsberechtigten Aufwendungen Fr. 34 000

Total beitragsberechtigten Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 288 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 288 000 Fr. 57 600

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 57 600

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 57 600 wird voraus-



sichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks auszuführen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2020 einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

I. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024 (noch nicht unterschrieben und rechtsgültig), 35%, welcher der Stadt Winterthur weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 288 000	<u>Fr. 100 800</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA für das vorliegende Projekt	<u>Fr. 100 800</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 100 800 wird voraussichtlich im Jahr 2020 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2020 einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Mattenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 300, im Abschnitt zwischen dem Büelhofweg und dem Sägeweg, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Start-sitzung einzuladen.
 - c) Für das Detailprojekt sind die Wasserspiegellagen und die Energielinien in einem Längenprofil darzustellen sowie die hydraulischen Nachweise abzugeben (Kolkberechnungen, Schleppkräfte, u.a.) und durch das AWEL, Abteilung Wasserbau, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn genehmigen zu lassen.



- d) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - h) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
 - i) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - k) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
 - l) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Bauende ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen.
 - m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle des Gewässers ist Sache der zuständigen Stadt Winterthur.
2. Das vom neuen Bachlauf des Mattenbachs beanspruchte Gebiet ist von der Stadt Winterthur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Stadt Winterthur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.



4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) An Stellen, wo die Ufer neugestaltet werden, ist ein schmales, pendelndes Niederwassergerinne auszubilden.
- d) Die Ufer sind ingenieurbologisch zu sichern; harte Ufersicherungen sind so einzubauen, dass sie nicht sichtbar sind.
- e) Die vorgesehenen Becken innerhalb der Pendelrampe sollten mindestens 50 cm tief werden und eine allfällige Kolksicherung muss sich ausreichend tief ziehen, damit sich Kolksläufe mit natürlichem Sohlensubstrat bilden können (kein Anheben der Kolksicherung).
- f) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen. Die Arbeiten müssen in der Ausführungsphase generell in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen (eduard.oswald@bd.zh.ch).
- g) Die FJV ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen (eduard.oswald@bd.zh.ch).
- h) Die lokale Fischereipachtgesellschaft Mattenbach 161 ist auf elektronischem Wege mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (boesigerstefan@hotmail.com).

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die am rechten Ufer entfernten Wurzelstöcke im 1. Abschnitt sind linksufrig wiederzuverwenden.
- b) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.



- c) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie während der gesamten Installations- und Bauphase sowie der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- d) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), frühzeitig bekannt zu geben.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Unbelasteter abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- c) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (im Bereich des Büelhofwegs, s. www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' verwertet oder entsorgt werden (siehe Beurteilung).

V. Bauen ausserhalb Bauzonen

Das Bauvorhaben wird in raumplanungsrechtlicher Hinsicht bewilligt.

VI. Archäologie

Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Anna Kienholz, Tel. 043 259 6 19) so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Stadtrat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- b) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Winterthur.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Matenbach, im Abschnitt Büelhofweg bis Sägeweg, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:200, Plan Nr. W2061-004.32-003 vom 30. August 2018 und dem



dazugehörigen Kurzbericht Nr. W2061.004.32.003 vom 31. Oktober 2018 festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

Der Stadt Winterthur wird an die auf Fr. 288 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 57 600, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.



IX. NFA-Beitrag

Der Stadt Winterthur wird an die auf Fr. 288 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 100 800, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

- a) Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.
- b) Die Auszahlung des Bundesbeitrages NFA kann erst erfolgen, wenn die notwendige unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024 vorliegt.

X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	196.80
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	196.80
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	196.80
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	131.20
Total	Fr.	721.60

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XII. Mitteilung

- Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993, Rechnung)
- Stadtrat Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
- Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur
- BD/AWEL/Abt. Wasserbau, Martin Schmidt
- BD/AWEL/Abt. Wasserbau, Martin Schreiber
- BD/AWEL/Abt. Wasserbau, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Abt. Wasserbau, Ruedi Karrer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **08. Mai 2019**